

Zur Rechtsgeschichte der Landgemeinde in Ostfriesland

VON WILHELM EBEL

Keine Untersuchung zur Geschichte der ländlichen Gemeinden kann methodisch an der Frage vorbeigehen, was eigentlich im Sinne der Erforschung ihres Ursprungs und ihrer frühen Formen unter einer Landgemeinde zu verstehen sei, welche Merkmale zu fordern seien, damit ein soziales Gebilde der frühen Zeit als (ländliche) Gemeinde angesprochen werden kann und nicht etwa nur als (agrarisches) Genossenschaft. Während über den Rechtsbegriff der mittelalterlichen Stadt heute einigermaßen Einigkeit besteht, kann der historische Begriff der Landgemeinde beim heutigen Stand der Literatur keineswegs als gesichert gelten. Die lebhaft agrarhistorische Forschung, welcher der Gegenstand weithin überlassen war, hat sich verständlicherweise weniger um die juristischen Merkmale gekümmert. Im Bereich der Rechtsgeschichte aber galt die bekannte These Heinrich Brunners¹⁾, die frühen Dorfschaften und Bauerschaften seien nur wirtschaftliche Verbände gewesen, der Charakter politischer Verwaltungsbezirke habe ihnen aber gefehlt. Erst neuestens ist dieser Satz in Frage gestellt worden, und zwar durch K. S. Bader²⁾, der überzeugend nachgewiesen hat, daß das mittelalterliche Dorf als solches ein eigener Friedensbereich und damit eine rechtlich relevante Größe ist (oder jedenfalls, je nach Landschaft, sein kann). Freilich ist damit die Identität von Dorf und Landgemeinde weder dargetan noch behauptet, wohl aber wird es um so dringender, sich darüber klarzuwerden, unter welchen Voraussetzungen man den Begriff »Landgemeinde« historisch verwenden kann. Versteht man darunter eine »politische Gemeinde« im heutigen Verstande³⁾, so wird schon fraglich, was als poli-

1) H. BRUNNER, Dt. RG Bd. II¹ (1892) S. 148; wiederholt in der zweiten Auflage (hrsg. von Cl. v. Schwerin, 1928, S. 201. Ähnlich R. SCHRÖDER, Lehrb. d. dt. RG⁵, S. 19: »Für das öffentliche Recht hatten die Geschlechter und Ortsgemeinden keine Bedeutung; ihr Wirkungskreis beschränkte sich auf wirtschaftliche und flurpolizeiliche Angelegenheiten. Die unterste Gemeinde des öffentlichen Rechts war die Hundertschaft.« Die beiden Sätze fehlen aber schon in der 6. Auflage 1919. Nur eingeschränkt ebenso K. v. AMIRA, Grdr. d. germ. Rechts³ (1913) S. 121.

2) K. S. BADER, Das mittelalterliche Dorf als Friedens- und Rechtsbereich I, Weimar 1957.

3) Einige der vielen Definitionen: OTTO MAYER, Dt. Verwaltungsrecht II³ (1924) S. 352: »eine auf örtlicher Zusammenordnung der Wohnstätten beruhende Gemeinschaft mit eigener juristischer Persönlichkeit für die ihr zukommende öffentliche Verwaltung.« ROSIN in Annalen d. öffentl. R. 1883 S. 292: »die öffentlichrechtliche, nicht souveräne Gesamtpersönlichkeit zur

tisches Element anzusehen ist. Gehören echte und allgemeine Hoheitsrechte (auch über Nichtangesessene) zum Begriff der Gemeinde, echte Autonomie, oder gar die von der heutigen Rechtslehre der Gemeinde zugesprochene sogenannte Allzuständigkeit? 4) Andererseits werden Genossenschaften bloß privaten Charakters gewiß nicht als Gemeindeformen gelten können. Ob aber, wie Brunner, Schröder, v. Amira u. a. meinten, zwar die Hundertschaft ein politischer Bezirk, die Bauerschaft jedoch ein privater gewesen ist, und wie das zu rechtfertigen sei, erscheint durchaus fragwürdig. Überdies setzt diese Theorie voraus, daß die Hundertschaft eine jedenfalls gemeindeutsche Erscheinung ist. Alle diese und weitere Punkte machen die Schwierigkeit deutlich, die der Bildung eines allgemeingültigen historischen Rechtsbegriffs der Landgemeinde entgegenstehen. So ist zunächst die Landesgeschichte aufgerufen, die Ursprünge der Gemeinde im engeren Bereich aufzuklären, und auch sie kann nicht von einem ausdrücklich oder stillschweigend als vorgegeben angenommenen Rechtsbegriff ausgehen. Die allein gerechtfertigte Methode kann nur die sein, die Wurzeln und Elemente der Gebilde freizulegen, die dann in der Neuzeit sich als Landgemeinde präsentieren.

Unter diesen Voraussetzungen mag auch Ostfriesland einen Beitrag zur Rechtsgeschichte der Landgemeinde liefern können, auch wenn er weder als umfassend noch, im Hinblick auf die besonderen landschaftlichen Verhältnisse zumindest des friesischen Marschengebietes, besonders typisch erscheint.

Die Verfassung Ostfrieslands im Mittelalter ist für uns nicht minder neblig als das Land an der Nordsee, dem *mare friscum* des Adam von Bremen, zuzeiten selber. Und über die mittelalterliche Verfassung kaum eines deutschen Gebietes sind so verschiedene und entgegengesetzte Ansichten vertreten worden. Zu nennen sind hier die Namen: v. Richthofen, v. Apeldoorn, Fockema-Andraea, Ph. Heck, B. E. Siebs, Ernst Mayer, I. H. Gosses, H. Jaekel und andere.

Es ist in gewissem Sinn bemerkenswert, daß die Verfassungsverhältnisse gerade des deutschen Stammes so kompliziert und unklar sind, der die Bühne der hohen Reichspolitik und -geschichte nie betreten hat, und von dem man etwa für das 13. Jahrhundert sagen kann, daß er keine Fürsten, kein Lehnswesen, keine Unfreiheit und keine Städte gekannt hat. Indes der Gründe sind viele – abgesehen natürlich von der Quellenlage –, warum es so schwierig ist, die zahlreichen in den Rechtsquellen erscheinenden Figuren und Amtshalter, den *frana*, *schelta*, *asega*, *bon*, *redjeva*, *hodere*, *bonnere*, *kerkattha*, *ethswara*, *hemethoga*, *liudamon*, *tolva*, *aldirmon*, *buraldirmon*, *dikaldirmon*, *kok*, *attha*, *kedde*, *kethere*, *abba*, *tochtman*, *wisemon*, *pugil*, *coking*, *hauding*, *judex*, *juratus* und

Befriedigung örtlicher Gemeininteressen innerhalb des Staates.« G. MEYER-ANSCHÜTZ, Staatsrecht (1919) S. 111: »Gemeinden sind die kleinsten politischen Gemeinwesen, denen die Verwirklichung der politischen Aufgaben in örtlicher Begrenzung obliegt.«

4) Von der letzteren läßt sich schon hier feststellen, daß sie ohne jede historische Begründung und Berechtigung als ursprüngliche und sozusagen naturgegebene Eigenschaft der Gemeinde ausgegeben wird.

andere nach Herkunft, Bestellung und Funktion auszumachen und, vor allem, ihr gegenseitiges Verhältnis zu klären. Teils ist es das hier so kräftige und von außen nur vorübergehend gestörte Fortleben frühzeitlicher Einrichtungen, zum andern die sozusagen herrenlos gewordene Organisation karolingischer Grafenverfassung – die landfremden und weitabwohnenden Grafen sind ja im 11. Jahrhundert bis auf geringe einzelne Berechtigungen aus Friesland verschwunden –, ferner die geographischen Veränderungen des Landes – die ständige Landsenkung, die in den letzten 2000 Jahren etwa vier Meter betragen hat, der Landgewinn durch die große Eindeichung ums Jahr 1000, und ebenso die großen Meereseinbrüche nicht nur der Zuidersee in Westfriesland (13. Jahrhundert), sondern auch in Ostfriesland die Entstehung des Dollart (1362–1509) und der Jadebucht (1362), Vorgänge, die auch das Gesicht der Siedlung und Verfassung veränderten.

Nun sollte das alles im Bereich der frühen Gemeindeverfassung wenig zu besagen haben. Indes, es ist kaum möglich, ein einigermaßen deutliches Bild auch der unteren Rechtsverhältnisse zu geben, ohne die höheren Einheiten ins Spiel zu bringen. Dabei können wir von der vorfränkischen Zeit mit ihrem angeblichen gemeinfriesischen Königtum (König Redbad = fränk. Radbod) ebenso absehen wie von der Einführung der fränkischen Grafenverfassung durch Karl d. Gr., der später den Friesen als der Garant der so fanatisch verteidigten, oftmals blutigen friesischen Freiheit und als Patron ihrer Sonderstellung im Reich galt. Die Grafen, ohnehin entfernte Gewalten, in Friesland Rechte behauptend, es aber nicht gegen die Wikinger und Normannen schützend, sind unter Zurücklassung solcher Ämter wie desjenigen des Schelteta (Schelta, Schulzen), seit dem 12. Jahrhundert verschwunden. Nur die Grafen von Friesland, noch im 11. Jahrhundert so genannt, haben den südwestlichsten Teil Gesamtfrieslands, seit etwa 1100 »Holland« genannt, wirklich territorialisiert. Auch die Einteilung Frieslands in *pagi* (deren mehrere eine Grafschaft gebildet haben sollen) und die zwar übliche, nichtsdestoweniger fragwürdige Gleichsetzung von *pagus* und »Gau« mag hier außer Betracht bleiben. Ein gleiches gilt für die – in ihrer Existenz und Wirksamkeit keineswegs fragwürdige – einzige friesische Gesamtorganisation, den Landfriedensverband des Upstalsbom, der nicht nur Ostfriesland und die Groninger Ommelande, sondern (jedenfalls seit Mitte des 12. Jahrhunderts) auch das westerlauwersche Friesland (die heutige niederländische Provinz Friesland) umfaßte; für die Gemeindeverfassung hat dieser im 14. Jahrhundert untergegangene Bund, auf dessen jährliche Tagungen bekanntlich auch gesamtfriesische Rechtssatzungen gewillkürt wurden und dessen Einheit das Totius-Frisiae-Siegel bezeugt, keine Bedeutung.

Als handfeste, institutionell gesicherte und für unser Thema als oberste Einheiten in Betracht kommende Größen sind die (ost-)friesischen Länder anzusehen: Rüstringen, Wangerland, Östringen, Emsigerland, Brokmerland, Butjadingen, Mormerland, Reiderland u. a. Es mag dahingestellt bleiben, ob und wie weit sie – die doch ersichtlich autochthone Bezeichnungen tragen – veränderte oder aufgespaltene Nachfahren der

»Gau« waren. Auch die Länder, deren einzelne freilich in den älteren Nachrichten als *pagi* erscheinen (z. B. pagus Riustri = Rüstringen, Östringen = Astergau), haben sich noch gelegentlich geteilt – so splitterte aus dem Harlingerland das Auricherland ab – oder sie sind später erst neu entstanden, wie das durch Deichung und Besiedlung geschaffene Brokmerland.

In der bis zum Anfang des 13. Jahrhunderts gerechneten sog. Asegenzeit – der dann durch die Redjevenzeit abgelösten Epoche, in welcher der Rechtsprecher (*asega*) die beherrschende Rolle in der Gerichtsverfassung spielte – war das Land in Schulzensprengel (fries. *bon, ban*) aufgeteilt. Zwar sind für die Bezirke – anders als für die ihnen entsprechenden nordfriesischen Harden (vgl. auch die nordgerm. *heraðr*) – keine eigentlichen Bezeichnungen überliefert und auch ihre jeweiligen Grenzen sind ungewiß, doch steht fest, daß sie, unter der Leitung des Schelta (auch: *bonnere*), mit ihrem Gericht den Schwerpunkt der Rechtspflege darstellten. Es läßt sich vermuten, daß ihre Zahl grundsätzlich in jedem Lande vier betrug. In ihrer Funktion ungewiß sind zunächst wieder die unter dem Namen *burar, burskip, hammerk* (ebenfalls auch wohl: *gae*) vorkommenden Unterbezirke; sicher ist wohl nur, daß je einer von ihnen einen der Asegen des Schulzensprengels stellte.

Größere Klarheit weisen die Verhältnisse in der später als Beginn der friesischen Freiheitszeit gerühmten, bis zur sog. Häuptlingszeit (etwa Mitte des 14. Jahrhunderts) reichenden Redjevenzeit auf, wegen des lat. Übersetzungswortes *consul* für *redjeva* (Ratgeber) mißverständlich auch Zeit der Konsulatsverfassung genannt. Die 12 oder auch 16 Redjeven des alten Schulzensprengels – ihre Zahl im Gericht des Landes ist undurchsichtiger, anscheinend aber ebenfalls 16 – sind in gewissem Sinn die Nachfahren der Asegen, aber auf je ein Jahr gewählt oder mittels des *ommeganges*, des Umgangs mit der Sonne, in ihrem Bezirk abwechselnd zum Amt berufen. Aus dem Schelta bzw. Bonnere ist der *orator, kok* (= Sprecher) oder *hòdere* (Hutträger), im westerlauwerschen Friesland der *grietmann* geworden; in der Landesversammlung (*mena londes riucht*) rechnet er wohl als *redieva* mit. Entgegen der Ansicht, man habe es bei dieser sog. Redjevenverfassung mit einer Neubildung zu tun, spricht alles für die Meinung Ph. Hecks⁵⁾, es handle sich bei allem im wesentlichen nur eine Veränderung des Sprachgebrauchs, eine Erkenntnis, die, wie überhaupt, gerade für die friesische Rechtsgeschichte allgemeinere Bedeutung hat.

In diesem Sinne ist wohl auch die Mittelgröße zu beurteilen, die jetzt mit voller Deutlichkeit zwischen dem Land und den unteren Bezirken erscheint: die Landes-

5) HECK, Altfries. Gerichtsverfassung (1894) S. 138 ff.; J. KÖNIG, Verwaltungsgeschichte Ostfrieslands (Veröff. d. niedersächs. Archivverwaltung 2), 1955, S. 21; ebenso R. HIS, Das fries. Recht, in: Die Friesen (hrsg. v. C. Borchling und R. Muuß), 1931, S. 112, mit dem eindrucksvollen Zitat der westerlauwerschen Eidesformeln, die von dem »Grietmann des Deles, den man Schelta nennt« (*thi dêls grietman ther ma schelta hât*) und dem »Grietmann des Goes, den man Asinga nennt« (*thi gaes grietman ther ma asinga hât*) sprechen.

viertel, *fiardandele* (so in Rüstringen und Brokmerland), die auch schlechthin *Dele*, in den Groninger Ommelanden *ombechte* und im westerlauwerschen Friesland später *Griteneien* heißen. Ihre Zahl beträgt in den ostfriesischen Ländern und den Ommelanden grundsätzlich je vier (im Norderland drei), und diese Zahl muß wohl als ursprüngliche betrachtet werden; in Westfriesland schwankt die Zahl, wohl infolge politischer Veränderungen, zwischen zwei und fünf. Daß die *Dele* den alten Schulzensprengeln entsprechen, darf wohl als ausgemacht und sicher gelten, obwohl die Grenzen der letzteren, wie schon bemerkt, nicht mehr feststellbar sind.

Die Bezirke, für welche die Redjeven bestellt waren und auch als Urteiler wirkten⁶⁾, aus denen auch die Amtszeugen genommen werden, heißen *redskip* oder *redskap* (lat. *consulatus*), westerlauwersch *ga*. Unter ihnen wieder finden sich, als weitere Einteilungen, die Bauerschaften (*burar*, *burskip*, *klefte*, lat. [vielleicht] auch *villa*), und als unterste Einheit in dieser Linie die Rotts, auch *Theene*, *Klufte* oder *Kedschaften* genannt, im wesentlichen identische Begriffe⁷⁾. Das in den mittelalterlichen Rechtsquellen mehrfach vorkommende⁸⁾ *thorp* hingegen meint, wie auch das fries. *log*, immer nur das Dorf als Siedlungsbegriff, nicht als juristisches Gebilde.

Nun ist noch ein Blick auf die Veränderungen zu werfen, welche die – seit Mitte des 14. Jahrhunderts gerechnete – sog. Häuptlingszeit jedenfalls in den unteren Bereichen gebracht hat. Auch diese *havdingar*, mnd. *hovetlinge*, lat. *capitanei* sind, wie man als sicher annehmen kann, keine Neubildung des 14. Jahrhunderts, sondern die organische Fortbildung einer sehr alten Erscheinung. Schon immer hatten die Ethelinge die Ämter der Asegen, Schelta usw. innegehabt. Auch das Redjevenamt geht unter den Besitzern der vollberechtigten »edlen Heerde« um. Die Redjevenverfassung verfällt, indem die Berechtigung zu diesen Ämtern (heerlicheit, hochdt. Herrlichkeit) sich, unter Wegfall der übrigen, auf bestimmte Heerde radiziert; durch Ansammlung weiterer Vorrechte, darunter das Versprechen von Abgaben und Diensten seitens der anderen, gewöhnlichen Haus- und Warfsleute gegen Zusicherung des Schutzes, der Anführerschaft in Fehden usw., rundet sich die Macht dieser Dorfhäuptlinge ab, deren meist je einer, gelegentlich auch mehrere in einer Bauerschaft ihr steinernes, festes Haus (mit Wassergraben) besitzen. Das berühmte Verbot des Brokmerbriefes, Burgen und Steinhäuser höher als 12 Rutenfuß zu bauen⁹⁾, läßt das Mißtrauen erkennen, das die Brokmänner noch Ende des 13. Jahrhunderts gegen die wachsende Macht der

6) Charakteristisch für die friesische Gerichtsverfassung ist, daß die Redjeven des Mittelbezirks (*Deles*) nicht als Kollegium urteilen, sondern jeder die Sachen entscheidet, die er »unter seinem Eide hat«, d. h. die zu seinem Unterbezirk gehören.

7) KÖNIG, Verw.-Gesch. S. 205. In der Stadt Norden war »Rott« wieder die Unterabteilung von »Kluft«; die Stadt hatte vier Klufte und 16 Rotts.

8) Vgl. RICHTHOFEN, Altfries. WB (1840) unter: *thorp*. Beispiel: *ner oen field, ner oen tcrp*. 9) § 159; Ausg. W. J. BUMA, Die Brokmer Rechtshandschriften ('s-Gravenhage 1949) S. 95/96; v. RICHTHOFEN, Fries. Rqu. S. 173.

Häuptlinge hegten. Und doch sollte es gerade das Brokmerland sein, das das erste wirklich bedeutende Geschlecht von Landeshäuptlingen, die tom Brokes, hervorbrachte, deren erster, Ocko (1376–1391), der Herr von ganz Brokmerland, und nach ihm seine Söhne Widselt und Keno mit Gewalt und Verschlagenheit eine Herrschaft zwischen Ems und Jade aufrichteten. Aus diesem Aufsteigen einzelner Häuptlinge vom Dorf- zum Landeshäuptling, unter Beseitigung oder Unterwerfung ihrer Konkurrenten, gingen schließlich die Cirksena, Häuptlinge von Greetsiel, als Gewinner und Sieger hervor. Ulrich Cirksena erreichte 1464 die kaiserliche Anerkennung und Belehnung mit der »Grafschaft zu Norden, Emden, Emisgonien in Ostfriesland«. Das war das Ende der Freiheit in Ostfriesland. Sein Sohn, Edzard d. Gr. (1491–1528), war freilich der letzte große Kämpfer; nach ihm kränkelte die Landesherrschaft des im Jahre 1662 in den Fürstenstand erhobenen Hauses, bis das Land 1744 nach dem Aussterben der Cirksena an Preußen kam.

Bedeuteten die Dorfhäuptlinge, genau besehen, nur eine geringfügige Veränderung der Verfassung in den untersten Bereichen, so wirkte sich doch die Unterwerfung der Dorfhäuptlinge durch die Landeshäuptlinge auf sie aus: Die Amtsverfassung, in Ostfriesland rund hundert Jahre später als anderwärts beginnend, ist mit dem Aufsteigen der Cirksena zu Landesherrn verbunden. Die Befehlshaber der Burgbezirke werden Vögte, Amtmänner und später Droste des Landesherrn. Sämtliche späteren ostfriesischen Ämter sind als frühere Herrlichkeiten bezeugt¹⁰⁾. Nur wenige Herrlichkeiten blieben neben den landesherrlichen Ämtern, also nicht in diese einbezogen, bestehen; im Jahre 1722 gab es deren neun. Beide Gewalten aber, die Ämter wie die Herrlichkeiten, versuchen zumindest seit dem Beginn des 17. Jahrhunderts Einfluß auf die Selbstverwaltung der Landgemeinden zu nehmen, sie zu Landesaufgaben heranzuziehen und die Wahl der Gemeindefunktionäre in die Hand zu bekommen.

Außer dem unmittelbaren Zugriff seitens des Amtmanns (Drosten) auf die Funktionen der Kommunalbeamten entwickelt sich ein solcher noch besonders durch die Einrichtung von obrigkeitlichen Unterbezirken, den Vogteien, deren ein Amt, je nach eigener Größe, bis zu sechs besaß. Die Vögte sind aus den mit Befehlsübermittlung an die Gemeinden, mit Exekutionen, Verhaftungen usw. betrauten sog. Fußknechten der Amtmänner erwachsen; durch die Aufteilung des Amtsbezirks in Vogteibezirke, im 16. Jahrhundert, wurden sie zu Unterbeamten mit festem Sitz, ihr Bereich umfaßte mehrere Kirchspiele¹¹⁾. Als unterste Träger obrigkeitlicher (gräflicher oder Herrlichkeits-) Verwaltung standen sie in besonders naher Beziehung und Wechselwirkung zu den Gemeinden.

Wir haben die ostfriesische Landesverfassung und ihre Veränderungen nur stark vereinfacht und schematisiert zeichnen können; die vielen durch mancherlei örtliche

10) KÖNIG, VerwG S. 158 ff.

11) Über die Vögte zusammenfassend KÖNIG, VerwG S. 180 ff. Es gab daneben auch Moorvögte, Sandvögte, Holzvögte und Inselvögte mit besonderen Aufgaben.

Verhältnisse bedingten Verwischungen des Schemas mußten unberücksichtigt bleiben. Nicht außer acht gelassen werden dürfen jedoch für unser Problem die kirchlichen Verhältnisse. Sie haben in Ostfriesland nicht nur – wie richtiger Ansicht auch anderswo – auf die Gemeindebildung eingewirkt, sondern sind auch sonst mit der Landesverfassung verwoben. Merkwürdigstes Zeugnis hierfür ist die für die gesamte mittelalterliche Kirche wohl einzig dastehende Einrichtung der weltlichen Dekane bzw. Pröpste in den dreizehn friesischen Dekanaten der Diözese Münster¹²⁾. Hier finden wir die kirchlichen Dekanate – und damit auch die Handhabung der Sendgerichte – bis ins 16. Jahrhundert hinein in der Hand bestimmter Ethelingsfamilien, d. h. also der Häuptlinge, die dieses Amt als eine Pertinenz ihres edlen Heerdes besaßen, es vererbten (bei Unmündigkeit des Sohnes nahm es dessen Vormund wahr), die Gefälle und Bußen vereinnahmten, gelegentlich auch das Amt veräußerten. Für die Ausübung der kirchlichen Funktionen hielten sie sich einen Geistlichen (*vicepraepositus*). Nach der sog. Bischofsühne von 1276¹³⁾ bevorzugten die Häuptlinge den Titel »Propst« anstelle des *decanus*. Man hat also, wenn man in Urkunden von Pröpsten liest, nicht an Geistliche zu denken; so nennt sich z. B. Hisko von Emden, der gefährlichste Gegner Kenos tom Broke, »Hysko prepositus in Emeda« (1398) und auch »Hysko proweste hovevting to Emeden« (1400). Diese eigentümliche Einrichtung des weltlichen Dekanats in Friesland ist noch im Jahre 1493 auf Bitten des münsterischen Bischofs von Papst Alexander VI. (Borgia) bestätigt und anerkannt worden, als eine seit unvordenklichen Zeiten bestehende friesische *praepositura*, die man sonst nirgends in der Christenheit finde, die aber in Friesland *propter immanitatem, ferocitatem et rebellionem hominum dictarum partium ad exercitium jurisdictionis* notwendig sei¹⁴⁾.

Für die Entstehung der Landgemeinde sind erklärlicher Weise die Kirchspielsbezirke von größter Bedeutung geworden. Ihre Zahl und Größe hängt wieder von der gewaltigen Zunahme der friesischen Kirchenbauten seit dem 11. Jahrhundert ab. Aus den wenigen Taufkirchen der Missionszeit sind schon bei Adam von Bremen, also um 1070, ungefähr (*circiter*) fünfzig Kirchen in den friesischen Gauen des Erzbistums Bremen geworden. Allein in den Jahrzehnten um 1300 wurden im Gebiet des heutigen Ostfrieslands über 100 Kirchen erbaut. Ihre relativ, im Verhältnis zur geringen Zahl der Warftbewohner, gewaltige Größe und Mauerstärke gibt noch Zeugnis davon, daß sie auch zu sehr weltlichen Dingen benutzt wurden, nicht nur als Zufluchten vor der Flut, sondern ebenso als Burgen in den häufigen Fehden der Häuptlinge. Großenteils traten sie an die Stelle von Kapellen, deren das Großkirchspiel oft, wegen der

12) Ausführlich darüber: v. RICHTHOFEN, Unters. über fries. Rechtsgeschichte Teil II Bd. 2 (1882) S. 939 ff. u. S. 1194 ff.

13) Zwischen dem Bischof Everhard von Münster (daher auch »Everhardsbrief«) und dem Ems- und Brokmerland. Abdruck bei BUMA a. a. O. S. 132 f. und v. RICHTHOFEN, Rqu. S. 140 ff.

14) Abdruck der Urkunde bei v. RICHTHOFEN, Unters. II, 2, S. 942 ff.; NIESERT, Münstersche Beitr. I (1823) S. 97.

Entfernungen und schlechten Wegeverhältnisse, mehrere besaß – manche von ihnen auch von Ethelingen auf ihrem Grund und Boden erbaut (Bequemlichkeitskirchen), woraus sich dann ein Einzelpatronat dieser Familien ergab; die anderen, insbesondere die alten Haupt- und Sendkirchen waren genossenschaftliche Gemeindekirchen, woraus letztlich noch heute das ostfriesische Pfarrerrwahlrecht resultiert¹⁵⁾. Die alten Großkirchspiele wurden in drei oder vier aufgeteilt. Es mag vielleicht auch an den auch im Winter begehbaren Wegen in der friesischen Geest gelegen haben, daß sich dort die großen Kirchspiele mehr erhalten haben als in der unwegsamen Marsch.

Das Ergebnis war eine höchst ungleiche Größe der einzelnen Kirchspiele. Noch im 19. Jahrhundert stehen in Ostfriesland 90 Landkirchspielen, die nur aus einer einzigen Ortschaft (Log, Dorf) bestehen – darunter solchen mit weniger als 100 Seelen – andere gegenüber, die über ein Dutzend Ortschaften umspannen¹⁶⁾.

Schon die alten Großkirchspiele scheinen, wenngleich undeutlich, auf (schematisch vier) Unterbezirke, *burar*, zu verweisen. Wie in Skandinavien, Nordfriesland, Dithmarschen und Holstein die Großkirchspiele den *heraðr* oder Harden entsprechen¹⁷⁾, läßt sich mit ziemlicher Sicherheit eine Übereinstimmung der friesischen Kirchspiele mit den Schulzensprengeln erschließen, für welche letztere eigentlich gar keine eigene Bezeichnung besteht – jedenfalls nicht die der »Hundertschaft«¹⁸⁾. Statt dessen hat sich dafür anscheinend früh der Begriff des Kirchspiels durchgesetzt. Die Gokirche¹⁹⁾ ist örtlich meist an der Stelle des (vorchristlichen Heiligtums? und) Dingplatzes errichtet. Der Kirchplatz ist und bleibt der Versammlungsplatz wie für das Sendgericht, so auch für das Schulzengericht. Das *dingspel* ist zum *karkspel*²⁰⁾, zur Versammlung

15) Über die genossenschaftlichen Gemeindekirchen im germanischen Recht vgl. neuerdings H. E. FEINE in Mitt. d. Inst. f. österr. GF Bd. 68 (1960) S. 171 ff.

16) Nach C. STÜVE, Wesen u. Verfassung der Landgemeinden u. d. ländl. Grundbesitzes in Niedersachsen und Westphalen, Jena 1851, S. 7 f.

17) Außer FEINE (oben Anm. 15) vgl. auch K. HAFF, Das Großkirchspiel im nordischen u. niederdeutschen Recht des MA, ZRGKan 32/33/34.

18) Gegen die von B. E. STIEBS, Grundlagen d. fries. Verf. (Gierkes Unters. 144, 1933) S. 50 verfochtene Ansicht, der Ausdruck »Hundertschaft« im Friesischen ergebe sich schon aus einer Urkunde Ludwigs I. vom Jahre 839: »villa Camminghahundari«, hat sich wohl mit Recht die h. M. gewandt. H. BRUNNER, Dt. RG II² (bearb. von Cl. v. Schwerin, 1928) S. 198 vertritt bekanntlich die Ansicht, die Friesen hätten ebenso wie die Sachsen keine huntari gekannt.

19) Natürlich nicht »Gaukirche« im Sinne des »klassischen« *pagus*. Wenn auch das Wort *go* für Kirchspiel bezeugt ist, muß doch beachtet werden, daß es auch für andere Gebietseinheiten vorkommt.

20) Gewiß kommt das Wort nicht, wie Jacob Grimm vermutete, von Spiel = *ludus*, sondern von alts. *spel*, ags. *spel* (*godspel*, vgl. auch neuhd. »Beispiel«) = *sermo*, Rede, *mallus*. Erst sekundär sind daraus die »zum Kirchspiel« gehörigen Leute (Personalgemeinde) und schließlich ein Gebietsbegriff »Kirchspiel« geworden. Haffs (oben Anm. 17) Deutung: Kirchspiel = das Gebiet, so weit die Sprache der Kirche oder die Rede von der Kanzel reicht, ist zwar sinnig, aber sicher verfehlt.

der Kirchengesessenen geworden, der Dingfrieden ist in den erhöhten Frieden des durch Steinkreuze abgesteckten Kirchplatzes, des Widem oder Sprengels²¹⁾ umgewandelt, der sich wohl auch mit dem *wic* des Brokmerbriefs (Ende 13. Jahrhundert) deckt²²⁾. Die Rügegeschworenen des Sendgerichts (*liodamon*) sind mit denen der weltlichen Gerichte identisch, und Rechtfinder im Seend ist (nach dem Rüstringer Sendrecht)²³⁾ der Asega des Schulzengerichts. Das Kirchspiel haftet für die Verbrechen, die in ihm geschehen²⁴⁾. Der Priester ist in Sachen des weltlichen Rechts eine privilegierte Zeugnisperson; nicht nur beurkundet er Testamente, Auflassungen, Sühneverträge – ebenso maßgeblich ist sein Zeugnis über die Schwere von Verwundungen, letztwillige Äußerungen von Sterbenden, die Umstände von Geburten usw.²⁵⁾. Das Kirchspiel hat die alte Gogemeinde absorbiert. Bei ihm noch von einer Hundertschaft zu sprechen, ginge zugunsten einer wissenschaftlichen Konstruktion und Nomenklatur an den realen Verhältnissen vorbei.

Auch in genossenschaftlichen Sonderbereichen sehen wir das Kirchspiel als die maßgebliche Einheit, so vor allem im Deichwesen²⁶⁾. Angesichts der unlöslichen Gebundenheit des bäuerlichen Lebens in Friesland an Deich- und Sielwesen kann es nicht verwundern, daß die Sorge hierfür ein wesentlicher Teil der Bauerschaftsämter war. So sehen wir denn in den älteren Quellen die Gemeindegeworenen, die *buraldirmon* (die auch kirchliche *liodamon* sein konnten), zugleich die Funktion der *dikaldirmon* ausüben, und die Bauerschaften und Kirchspiele erscheinen als Deichverbände. Mit dem Aufkommen der landesherrlichen Gewalt werden sie dann der Aufsicht der Amtleute unterstellt und schließlich, wegen des Widerstandes der Bauern gegen eine staatliche Verwaltung, als selbständige öffentliche Verbände zu Deichgenossenschaften, mit Deichgrafen, Deichrichtern, Deichgeschworenen organisiert²⁷⁾. Zur gleichen Zeit lösen sich, wenn auch nicht überall, selbständige Sielachten aus den Deichachten heraus, an deren Spitze Sielrichter stehen. In den Moorgegenden schließlich war die Sorge für

21) Rüstringer Recht ed. BUMA, De eerste Riüstringer Codex (Oudfriesche Taal- en Rechtsbronnen, 11. Deel, 1961, S. 127) Kap. XV, 7; RICHTHOFEN, Rqu. S. 124. Dazu auch EBEL, Über das Priesterzeugnis im friesischen Recht, *Dona Westphalica*, Festschr. f. Georg Schreiber z. 80. Geburtstag, Münster 1963 S. 55 ff.

22) Brokmerbrief Art. 71, 73, 74, 75 (BUMA, Die Brokmer Rechtshandschriften, 1949, S. 46 ff.; RICHTHOFEN, Rqu. S. 161 f.).

23) RICHTHOFEN, Rqu. S. 128.

24) Ostfries. UrkB (ed. FRIEDLAENDER) Nr. 23 (1237) u. 26 (1255); KÖNIG S. 206.

25) Näheres darüber bei EBEL, Priesterzeugnis (s. oben Anm. 21). Das *testamentum coram parochio* war in Ostfriesland bis ins 19. Jh. anerkannt.

26) Hierzu: DIEKE NOOSTEN, Die Entw. d. Deichrechts in Ostfriesland . . ., Diss. Göttingen 1930; ONKO BUSS, D. geschichtl. Entw. u. Bedeutung d. ostfries. Deichwesens, Weener 1932; KÖNIG S. 218 ff.

27) Allerdings werden auch diese Personen gelegentlich noch im 16. Jh. vom Kirchspiel bestellt. So wurden Deichrichter von Weener (bis zum Jahre 1575 zwei, danach vier) nach der Poolrichterrolle von Weener v. J. 1574/1607 vom Kirchspiel auf je vier Jahre eingesetzt.

die Abwässerung, dazu Pumpen, Brücken usw., im Hinblick auf die genossenschaftliche Verbundenheit dieser Anlagen als Poolacht organisiert, eigenen Poolrichtern anvertraut; soweit – wie meist – sich die Poolacht mit dem Bezirk einer Bauerschaft deckte, war auch hier keine Notwendigkeit, selbständige und besondere Beamte dafür einzusetzen; auch hier konnte das Kirchspiel zugleich Poolacht sein. Doch gab und gibt es Poolachten, die außerhalb der ursprünglichen Bauerschaften lagen und eigene Poolrichter wählten²⁸⁾.

Schließlich gehörten auch die Meentlande, der Hammerich, einer agrarischen Genossenschaft, deren Vollgenossen die Hausleute und Besitzer von Höfen (Platzen) bildeten, an denen die kleinen Leute (Warftsleute) nur in abgeleiteter Form teilhaben konnten, und wofür, um die Nutzungsordnung zu wahren, gleichfalls ein mit Pfändungsrecht ausgestatteter Beamter – sei es auch der Burrichter – nötig war. Wegenossenschaften hatte man dagegen in Ostfriesland nicht; einmal waren nicht die zur Hälfte des Jahres unbenutzbaren Landwege, sondern die der Sielacht unterfallenden Wasserwege (Tiefs) die wichtigsten Verkehrsverbindungen in der Marsch und im Moor, und zum anderen bevorzugte man – wie im älteren Deichrecht – das Pfändersystem, bei welcher jeder Anwohner das auf ihn entfallende Wegestück (Pfand) instand zu halten hatte; darüber zu wachen, erschien dann aber eine naheliegende Nebenaufgabe der Hammerich- oder anderer Beamten.

So haben wir, wenn wir auf das sächliche – genauer: persönliche – Substrat sehen, nicht eine Größe, die wir als die frühe Landgemeinde ansehen können, sondern deren mehrere. Damit ist ein Prinzip des alten Gemeinderechts ausgesprochen, das nicht nur in Friesland, sondern ebenso in Niedersachsen, Holstein und anderen Gegenden, jedenfalls Norddeutschlands – mit Ausnahme des ostelbischen Kolonialgebiets – das Bild beherrscht: eine einzige Einheit »Landgemeinde«, die alle Funktionen des unteren kommunalen Bezirks in sich schließt, gibt es sozusagen überhaupt nicht. Man kann nicht einfach sagen: die Kirchengemeinde, die Bauerschaft, die Poolacht sei die Gemeinde schlechthin. Eine derartige eingleisige Betrachtungsweise und absolute Gemeindegestalt, auf eine bürokratische Zentralisation aller Lebensfunktionen innerhalb eines lokal begrenzten Bezirks gerichtet, ist erst im 19. Jahrhundert mit der Übertragung preußisch-ostdeutscher Gemeindeformen – die, wie der alte Stüve²⁹⁾ zutreffend kritisierte, etwas Städtisches in sich haben – in die Verfassung des platten Landes Altdeutschlands hineingebracht worden. Jetzt erst konnte diesem Gebilde auch die theoretische sog. Allzuständigkeit beigemessen werden. Bis dahin gab es Verbände, die sich räumlich und personell decken, aber auch überschneiden konnten, Personalverbände wie das Kirchspiel, Realgemeinden oder sonstige am Besitz und Wohnsitz orientierte Verbände wie die Bauerschaft oder, als besonderes Siedlungsgebilde, das

28) Über diese G. RUSSEL, Die Rechtsverhältnisse der ostfries. Poolacht, 1958.

29) STÜVE, Landgemeinden (s. oben Anm. 16) S. 104.

Dorf. Die verschiedensten Genossenschaften liefen durcheinander, dieselben Menschen und Grundstücke standen in den verschiedensten Beziehungen zueinander. Sie alle werden in den Quellen Gemeinden oder Kommunen genannt, unter welchem wenig spezifischen Ausdruck nicht die einheitliche Landgemeinde, sondern stets ein Verband von – durch irgendeins der Merkmale bestimmten – Personen gemeint ist.

Das zeigt sich in Ostfriesland ganz deutlich. Hier vermögen wir die Dinge, wenn auch nur undeutlich für das Mittelalter, so doch ziemlich klar für das 16. bis 18. Jahrhundert zu verifizieren. Aus dieser Zeit, die natürlich auf älteren Grundlagen aufbaut und sie noch widerspiegelt, besitzen wir eine eigene, bisher kaum beachtete Gruppe von unmittelbaren Quellen, nämlich mehr als fünfzig Bauerrechte oder Bauerrollen³⁰⁾. Die älteste erhaltene ist die Rolle *waer nach sich die Schüttemeisteren tho Wolthusen richten mogen, in Jaere 1568 upgerichtet*, die jüngsten, meist Bestätigungen älterer Rollen, gehören der Mitte des 18. Jahrhunderts an. Es sind dies zweifellos nicht alle, die es in Ostfriesland gegeben hat. Daß sie erhalten blieben, ist dem Bestreben der Landesherrschaft und ihrer Amtmänner zu verdanken, die Kommunen unter ihre Kontrolle zu bringen. Insbesondere ging es dabei um die autonome oder von obrigkeitlicher Bestätigung anhängige Wahl oder gar einseitig obrigkeitliche Einsetzung der Gemeindeorgane. Deshalb wurden im 17. wie im 18. Jahrhundert die Kommunen von den (dahin angewiesenen) Amtmännern aufgefordert, ihre Bauerrollen zur Revision und Bestätigung einzureichen. Wo dies geschah, ist die Rolle auch meist erhalten; viele Bauerschaften verweigerten dies indes, meist mit der Ausrede, sie besäßen gar kein geschriebenes Bauerrecht. Die so vor den Augen der Obrigkeit – man konnte ja nicht wissen, wie sie die Rolle einmal gegen die Gemeinde verwenden würde! – verleugneten Rollen sind wohl alle verloren gegangen. Indes reicht des Erhaltene für unseren Zweck völlig aus.

Die für uns erste Frage ist natürlich die nach dem Geltungsbereich der einzelnen Rollen. Dabei ist wichtig festzuhalten, daß die meisten von ihnen – unabhängig von obrigkeitlicher Bestätigung, die ja gerade dafür spricht – autonome Schöpfungen der Gemeinden sind. Doch gibt es auch eine »Generale Rolle von dem Ampt Emden, vom 13. Juni Anno 1612«, die offenbar vom Amtmann (nach örtlichen Vorlagen) als Muster aufgestellt und in den Gemeinden neben ihren eigenen benutzt worden ist³¹⁾; auch dies zeigt die Einmischung der Landesherrschaft. Über den Geltungsbereich der örtlichen Rollen unterrichten zum Teil schon ihre Selbstbezeichnungen, etwa:

Engerhafer Kirchspiels altes Bauerrecht auch Schüttmesters Ordnung (vom Jahre 1625),

30) Hss. im StA Aurich. Die Herausgabe dieser in mancherlei Hinsicht bedeutsamen Rechtsquellen ist in Vorbereitung.

31) Dies gibt die »Rulle der Gemeente tho Cirkwehrum« von 1618 zu erkennen. Eine Vorlage der Emdener Amtsrulle scheint die »Coppia der Rulla zu Loppersum, Emden den 26. Martii Anno 1589« zu sein.

Bauerrechtsrolle vor dem Kirchspiel Loga (von 1740),

Wylkoer der Gemeinde tho Oldendorpe warnach sich jedermennigligs hefft to verholden (vom Jahre 1600),

Pohlrichter Ordnung der Gemeinde Stapelmoor (vom Jahre 1591),

Rolle der Bauerrechte des Kirchspiels Canum (vom Jahre 1743).

Aber auch dort, wo es etwa nur heißt »Bur Recht in Neermoor« (1684), »Ordnung oder Rulle Schüttemeister zu Campen« (1698), »Pohlrichter Rolle von Wehner« (1574) oder ähnlich, geht aus dem Vorwort oder dem weiteren Inhalt eindeutig hervor, daß grundsätzlich das Kirchspiel als Geltungsbereich in Betracht kommt. Die Poolrichterordnung von Weener ist beschlossen von *der gemeene caspels lüden*, ihr Geltungsbereich ist also das ganze Kirchspiel, d. h. außer dem Flecken Weener auch die Ortschaften Holthusen, Wengermoor, Statt und Tichelwarf. In der Poolrichterordnung der »Gemeinde« Stapelmoor wird im Text vom Kirchspiel Stapelmoor gesprochen. Im Burrecht von Neermoor verpflichten sich zwar nur die Einwohner der »Gemeinde« N., doch werden (Art. 16) auch den Einwohnern von Terborgh Pflichten auferlegt, *weil sie zur Kirche von Neermoor gehören*. In der Emders Amtsrolle hat jeder Schüttmeister *syn Caspel*. In der Camper Rolle wird *allen Eingesessenen dieses Kirchspiels hiemit bey poena 10 Ggl. anbefohlen...*, und die Schüttmeister sollen *nach Verfließung eines jeden Jahres die ganze Gemeinde nach alter Gewohnheit beieinander bescheiden*. Nach der Rolle für das Kirchspiel Groothusen (vom Jahre 1629, Amt Greetsiel) ist versammlungspflichtig jeder in der Gemeinde, der *unter den Klockenschlag gehört* (Art. 47). Der Schüttmeister hat (Rolle Greetsiel 1618) *tho des Caspells besten* zu handeln. Das Engerhafer Bauerrecht ist von der *sämtlichen Gemeinde des Kirchspiels* beschlossen. Nach der Bauerrechtsrolle für das Kirchspiel Loga sollen zwei tüchtige Männer aus der Bauerschaft zu Bauerrichtern und dazu vier Kluftmeister aus dem Kirchspiel bestellt werden. Das Osteeler Bauerrecht (vom Jahre 1654) gilt für die Eingesessenen des Kirchspiels, das (Art. 10) auch die *Gemeinde Osteel* genannt wird.

Im räumlichen und personellen Rahmen des Kirchspiels bewegt sich also das Gemeindeleben. Doch ist, wie schon bemerkt, die Kirchengemeinde weder selbst noch allein »die Landgemeinde«, vielmehr nur das Gefäß für eine Kombination von »Kommunen«, deren wichtigste und sachlich bedeutsamste die Bauerschaft ist – ihrerseits ja wieder die geschichtliche Grundlage des Kleinkirchspiels. Das geht am deutlichsten aus ihren Amtsträgern hervor. In unseren Beispielen erschienen als solche bereits die Schüttmeister und die Poolrichter. Dazu kommen in anderen Rollen die Bauerrichter und die Kedden. Sie alle, nicht die Schüttmeister allein, sind die Vorläufer des Bauerrichters, der dann im 19. Jahrhundert der alleinige Gemeindevorsteher und »nächste Vorgesetzte der Bauerschaft« wird.

Über die Zahl, die Tätigkeit und das gegenseitige Verhältnis der Amts- und Funktionsträger einer solchen »Landgemeinde« geben die Rollen ein im einzelnen zwar

manchmal bruchstückhaftes, insgesamt aber ausreichendes Bild, dessen hervorstechendstes Merkmal eben die Unterschiedlichkeit in der Verfassung der einzelnen Gemeinden ist. Das hängt nicht zum geringsten von ihrer Größe, dann aber auch von ihrer Lage – ob in Marsch, Geest oder Moor – und dazu von örtlichem Herkommen und Gewohnheiten ab.

So sind – auch dies ist nur grundsätzlich richtig – in der Marsch die maßgeblichen Gemeindebeamten die Schüttmeister. Im ehemaligen Brokmerland (Amt Aurich) allerdings tragen sie den Namen Kedden³²⁾. Im Mooregebiet (und im Amt Norden) überwiegt hierfür »Poolrichter«, in der Geest – wo die Kirchspiele ja auch häufig mehrere Bauerschaften umfassen – haben sich die Bauerrichter ihre Vorrangstellung auch im Namen bewahrt.

Die Funktionen dieser vier Personen sind zur Zeit unserer Bauerrechte nicht mehr wesentlich voneinander geschieden. Deshalb werden sie auch oftmals einander gleichgestellt, sei es, daß die Polizeiordnung der Gräfin Anna von 1545 (§ 34)³³⁾ von den *verordneten Schüttele-Meesters und Pohl-Richtern* spricht, daß in einer Anweisung des Kanzlers Brenneysen von *Schüttmeister resp. Bauer- oder Poolrichtern und Kedden* gesprochen wird, derselbe an anderer Stelle *die Bauerrichter oder, wie sie an einigen Orten genennet werden, die Schüttmeister* erwähnt³⁴⁾, daß v. Wicht in seiner Ausgabe des Ostfriesischen Landrechts³⁵⁾ von den *Kedden oder Bauerrichtern* spricht, daß sogar manche örtlichen Bauerrollen, so etwa die von Engerhufe (1625, neugefaßt 1743) die Ausdrücke »Schüttmeister«, »Bauerrichter« und »Kedden« für dieselbe Person durcheinander gebraucht³⁶⁾, und ähnlich. Sie gelten als diejenigen Gemeindeorgane, an welche der Amtmann oder Vogt sich zunächst einmal hält; sie werden vom Amt belangt³⁷⁾; die Vögte sind angewiesen, mit ihnen zusammenzuarbeiten³⁸⁾.

Ihre Aufgabe war, für alles zu sorgen, was für das Leben der Gemeinden Bedeutung hatte: für die Nutzung der Gemeindeweide gemäß der im Bauerrecht festgelegten oder durch Herkommen bestimmten Ordnung (Zahl der jedem Weideberechtigten

32) Der Kedde – von afries. *quetha* = laut sprechen – kommt schon in den altfriesischen Rechtsquellen vor (z. B. Brokmerbrief §§ 43, 56 *kethere*) und bezeichnet ehemals den Verkünder eines Gerichtsurteils, Vollstreckungsbeamten und Richter.

33) Bei BRENNSEYEN, Ostfriesische Historie und Landesverfassung, Aurich 1720, Bd. II, S. 834.

34) KÖNIG S. 210/11.

35) M. v. WICHT, Das Ostfries. Landrecht, Aurich 1746, S. 122.

36) Ebenso die »Instruktion für die Kedden oder Schüttmeister der neuen Kolonie Moordorf, am Wege von Walle nach Victorbur und hinter Ekels« vom Jahre 1777.

37) Über die Frage, ob die Schüttmeister etc. der »Jurisdiktion« der fürstlichen Beamten unterstünden, herrschte im 17. Jh. erheblicher Streit. Unter »Jurisdiktion« ist dabei die verwaltungsrechtliche Kontrolle mit Strafbefugnis zu verstehen.

38) Landtagsbeschlüsse von 1663; BRENNSEYEN, Historie II S. 784 u. 788. Das hat sich auch in den Bauerrechten niedergeschlagen, z. B. Rolle von Greetsiel v. J. 1618 § 1; Rolle von Manslacht v. J. 1620 § 1; Groothusen 1629 § 57; Hamswehrum 1656 § 33; Loga 1740 Art. 19.

zugestandenem Tiere), für die Aufsicht über Wege (daß jeder sein Pfand instand halte), Brücken, Brunnen, das Abweiden der Wegeränder (was meist ein den Warftsleuten und Dorfarmen zugestandenes Recht war), die Wälle und Gräben zwischen den Feldstücken (wobei der Wall drei Fuß breit von der Grenze [»Ochsengang«] abgerückt sein mußte), den Hirten zu beaufsichtigen, Streitigkeiten zwischen Gemeindegossen zu schlichten, kurz: das Bauerrecht zu wahren. Um es durchzusetzen, stand dem Bauerrichter zunächst das uralte Zwangsmittel des Volksrechts, die Pfändung zur Verfügung. Bei der vorherrschenden Weidewirtschaft stellte das Eindringen von Vieh auf fremde Weiden oder gesperrte Meedlande den Hauptfall, und daher war die Schüttung solchen Viehs, d. h. das Einfangen und Einsperren in die Schüttelkaue (ein fest umfriedetes und verschlossenes Grundstück) zur Auslösung durch den Eigentümer (gegen Buße und Brüche) eine Haupttätigkeit des Bauerrichters³⁹⁾. Mancherorts sind ihm hierfür eigene Hilfskräfte, die Schütter, beigegeben⁴⁰⁾. Im allgemeinen aber, zumal in den kleinen Kirchspielen (Bauerschaften) hat diese Tätigkeit dem Bauerrichter selber schlechthin den Namen gegeben; er ist zum Schüttemeister geworden⁴¹⁾.

Neben den eigentlichen Bauerschaftssachen im alten und ursprünglichen Sinne sehen wir den Schüttemeistern, Bauerrichtern usw. nach unseren Rollen auch noch weitere Aufgaben übertragen, die aus anderen Bezirken stammen. Sie werden – und das mag zur Hebung ihrer Stellung im Sinne eines Vorgesetzten beigetragen haben – zur landesherrlichen Verwaltung herangezogen. So haben sie Maße, Gewichte und Preise zu kontrollieren, die Bäcker, Krüger und Handwerker zu beaufsichtigen, Bevollmächtigte zu den Landtagen und Amtsversammlungen wählen zu lassen, obrigkeitliche Mandate bekanntzugeben, Steuer und Schätzung zu verteilen und einzuziehen, den Zuzug oder Durchzug Orts- und Landfremder zu überwachen, die Annahme auswärtigen Gesindes zu beaufsichtigen, Rechtsbrecher festzunehmen und der Obrigkeit zu überstellen u. a. m. – das alles in Zusammenarbeit mit dem Amtmann, seinem Vogt

39) Schadenstiftende Gänse, die zur Unzeit an den Wegen oder Deichen Gras rupften, sollen freilich gelegentlich einfach totgeschlagen und den Armen gegeben werden; Rolle von Riepe (1620/1638) Art. 3.

40) Poolrichterrolle von Weener v. J. 1574, beurkundet 1607. Sie werden von der Gemeinde und den Poolrichtern gewählt und haben die Gast zu beaufsichtigen.

41) An dieser Herleitung der Bezeichnung wird festzuhalten sein. Zwar hat die Ansicht B. E. Siebs, die Bauerrichter hätten sich zur Durchführung ihrer Aufgaben der Vorsteher der Schützengilden bedient, diese also seien die »schüttemeister«, neuerdings durch G. CHR. v. UNRUH (Beitr. z. Heimatkunde u. Geschichte von Kreis u. Stadt Leer [Leer 1961] S. 53 ff.) Unterstützung gefunden, doch überzeugt sie weder sprachlich noch sachlich. Wie hier auch ZYLMANN (Die verfassungsgeschichtl. Entw. von Leer bis 1832, Leer 1923, S. 44); RUSSEL, Poolacht S. 5; KÖNIG S. 207. Im übrigen ist die Vermutung v. UNRUHS (S. 27), in den Herrlichkeiten habe es keine Schüttemeister gegeben, zu berichtigen: In der Herrlichkeit Rysum gab es neben den vier Pfulrichtern besondere Schüttemeister, denen die Schätzung des durch ausgebrochene Tiere angerichteten Schadens vorbehalten war (Articuli, womach sich die Schüttemeister der Herrlichkeit Rysum zu richten, anno 1685 renoviret; Rysumer Pfulrichter Ordnung renoviret 1688).

oder seinen Gerichtsknechten, Auskündigern usw. Es ist nicht von ungefähr, daß die Polizeiordnung der Gräfin Anna von 1545 (§ 34), also ein landesherrliches Rechtsgebot⁴²⁾, kein Volksrecht, den Schüttemeistern und Poolrichtern, die der Gemeinde etwas gebieten, nachdrücklich das Recht zuspricht, die Ungehorsamen mit Geld zu strafen; die Strafe (3 Schaaß = etwa $\frac{1}{3}$ ostfries. Gulden) soll *tho der Gemeine Beste, Beterunge Wege und Stege angewendet werden*.

Die Bauerschaft beginnt mit solchen Auftragsangelegenheiten über ihre ursprünglichen Zwecke hinauszugehen und sich in Richtung auf die moderne Landgemeinde zu entwickeln. So lag es denn z. B. auch durchaus in diesem Zuge, daß, als durch die Einrichtung der Feuersozietät für das platte Land in Ostfriesland im Jahre 1767 die zunächst (seit 1754) nur in den Städten und Flecken wirksame Brandversicherung allgemein eingerichtet wurde, die »Schütt-, Rottmeister oder Kedden« auch mit der Taxierung der Gebäude usw. betraut wurden⁴³⁾.

Mit diesem Eindringen der Landesherrschaft – des »Staates« also – hängt auch der Streit um die Bestellung oder jedenfalls Bestätigung der Schüttmeister etc. zusammen, aus dessen Anlaß uns jedenfalls die älteren Bauernrollen erhalten sind. Sie lassen noch deutlich erkennen, daß die Bauerrichter von Hause aus von der Gemeinde allein bestellte Organe waren. Erst allmählich und entgegen dem Widerstand der Gemeinden setzte sich ein Bestätigungsrecht des Amtmanns und eine Art Verteidigung durch. Der sog. Osterhusische Accord zwischen Landesherrn und Ständen, vom Jahre 1611 (§ 32)⁴⁴⁾ beließ das Wahlrecht den Gemeinden, die einen mehr als 30jährigen Besitz des Rechts nachweisen konnten, machte aber den Amtsantritt von der obrigkeitlichen Bestätigung abhängig. Selbst dies letztere wurde nicht überall befolgt⁴⁵⁾.

Bis zum 19. Jahrhundert war es auch keineswegs so, daß es überall nur einen einzigen Schüttmeister, Bauerrichter usw. im Kirchspiel bzw. der Bauerschaft gegeben hätte. Noch war ja die Landgemeinde nicht fertig, das Kirchspiel vielmehr, wie bemerkt, das Gefäß, das mehrere Kommunen in sich schloß. In vielen Kirchspielen sehen wir je zwei Schüttmeister bzw. Bauerrichter gleichzeitig, ohne gegenseitige Abgrenzung ihrer Funktionen im Amt. Kleinere Gemeinden haben nur einen. Nicht immer werden sie innerhalb der Gemeinde frei gewählt – wobei ohnehin nicht alle Einwohner, sondern meist nur die »Landgebraucher«, die Bauern also, für die Wahl und das Amt in Betracht kamen. Häufig geht das Amt unter den Interessenten um oder es sind die einzelnen Bauerschaftsteile, die Rotts, Theene, Kluften oder Kedschaften daran beteiligt. Überhaupt sind diese untersten Einheiten der friesischen Ver-

42) Über diesen Begriff vgl. EBEL, Gesch. d. Gesetzgebung in Deutschland (2. Aufl. 1958) S. 25 ff., 63 ff.

43) 200 Jahre Ostfriesische Landschaftliche Brandkasse 1754–1954. Leer 1954. Sozietätsreglement v. I. 10. 1767 § 12 (S. 137). Die Brandwehr selbst lag in den einzelnen Rotts.

44) Bei BRENNSEYSEN Bd. II S. 361.

45) So nicht in den Ämtern Greetsiel und Emden.

fassung durchaus noch lebendig, wenn auch von einer Einheitlichkeit ihrer Größe, als Teil der Bauerschaft⁴⁶⁾, oder sonst einer Gleichmäßigkeit keine Rede mehr sein kann. Aber sie sind noch da und haben selbständige Funktionen. Die Rottmeister hatten ihren Leuten im Rott- die Herren- oder sonstigen Dienstfuhren anzusagen, desgleichen die Schatzungen, bei Vollstreckungen und Pfändungen mitzuwirken. Das Rott als Nachbarschaft hatte sich alle nachbarschaftliche Hilfe zu leisten, bei Bränden, aber auch bei Sterbefällen, wo sie zum Trauergeleit (und Totenschmaus) gehörten usw.

Im ganzen ist das Bild so buntscheckig, daß einige Beispiele die Lage besser kennzeichnen als der Versuch, eine generelle Ordnung zu finden.

So werden im Greetsieler Amt in Greetsiel, Visquard und Groothusen Rotts genannt – in der Rolle von Groothusen auch Rottmeister; in Greetsiel sollten die Schüttmeister, wenn *zu des gemeinen Landes Notdurfft edder des Caspells Besten einige tholage edder schattinge nötig*, aus jedem Rott einen Mann zu sich bestellen, mit diesen beraten und die erforderliche Summe nach dem (Schatzungs-)Register entsprechend dem Vermögen verteilt (in den Rotts) einziehen⁴⁷⁾. Hinsichtlich der Wahl der Schüttmeister aber ist es in Greetsiel (ebenso in Pilsum und Uplewarden) so, daß jedes Jahr »up Marienhover Markt« zwei Schüttmeister von der ganzen Gemeinde in bestimmter Reihenfolge gewählt werden, und zwar anscheinend der eine von den Nachbarn mit mindestens 20 Grasen⁴⁸⁾ Landes, der andere von den Nachbarn mit mehr als 100 Grasen. In Visquard jedoch wurde jedes Jahr einer der beiden Schüttmeister (für zwei Jahre) durch je zwei Wahlmänner aus jedem Rott gewählt⁴⁹⁾. Im Kirchspiel Loga⁵⁰⁾ sollen »auf Maitag zwei tüchtige Männer aus der Bauerschaft zu Bauerrichtern erwählet werden« (auf zwei Jahre). Daneben sollen auch noch vier Kluffmeister im Kirchspiel bestellt werden, welche die Bauerrichter bei Ausübung ihres Amtes zu unterstützen haben und von ihnen »in allen bauerschaftlichen Angelegenheiten zu Rate gezogen werden« (Art. 26).

Im Kirchspiel Logbirum hingegen⁵¹⁾ gibt es keine Kluffmeister, und »das Bauerrecht« soll »von zwei bauerpflchtigen Interessenten verwaltet (werden) und jährlich

46) Ob die Theene, Zeene, wie B. E. Siebs angenommen hat, aus der altertümlichen Wehrverfassung herkommen, als Heereseinheiten von je zehn bewaffneten Mänern (= ein Rott), allerdings aus der Verwandtschaft bestehend – woher dann auch das Wort »Klufften« –, erscheint fraglich, obgleich der genetische Zusammenhang dieser Nachbarschaften mit der Sippe nicht unwahrscheinlich ist. Nach Siebs hatte dann die Bauerschaft aus drei Theenen (also 30), und die Hundertschaft aus vier Bauerschaften (also 120, das germanische Großhundert) bestanden – eine saubere, aber viel zu schematische Rechnung, die bereits hypothetisch wirkt.

47) Rolle von Greetsiel 1618 Art. 71.

48) Ein Gras = 42,55 a.

49) Rolle von Visquard v. J. 1616 Art. 1.

50) Bauerrechtsrolle von 1740.

51) Bauerrechtsrolle von 1742.

auf Maitag umgehen, weil wegen der geringen gemeinen Einkünfte . . . keine beständigen Bauerrichter nicht wohl gewählt werden können, also ein jeder bauerpflichtige Einwohner auch dieserhalb die Last mittragen helfen muß«.

Die Herrlichkeit Rysum war, wie schon vermerkt ⁵²⁾, in vier Kluften eingeteilt; *und sollen alle Jahre auß jeder Kluft ein und also vier Pfuhrrichter (!) sein, jedoch daß dieselbe alle Jahre verändert werden sollen.* Hier heißen also die Vorsteher der Kluft nicht, wie zu erwarten, Kluftmeister, sondern Poolrichter! Ihre Hauptaufgabe ist die Aufsicht über Wege und Wasserläufe und die Überprüfung der Zäune. »Wann aber die Pfuhrrichter in ihrem Ampt nachlässig oder säumhaft befunden werden, sollen die Schüttemeister jeden Pfuhrrichter vier Schaaf an Geldt pfanden« (Art. 12). Wie die Schüttemeister berufen wurden, ist nicht überliefert.

Im Kirchspiel Engerhufe, wo die Bezeichnungen »Kedde«, »Bauerrichter«, »Schüttemeister« wahllos für dieselbe Amtsperson gebraucht werden, geht das Amt des Kedden unter Höfen gewisser Größe jährlich um. In Upgant ⁵³⁾ werden nach der alten Rolle von 1625 alle zwei Jahre drei oder vier der vornehmsten und bescheidensten Hausleute den Beamten des Amtes Aurich zu Schüttemeistern vorgeschlagen, von denen zwei bestätigt werden. Nach einem Protokoll von 1723 aber, bei welchem »das alte Bauerrecht vom 28. Mai 1625 kopiert, dabei eingetretene Veränderungen aufgenommen« wurden, sieht das Bild recht anders aus (die Sache ist etwas dunkel): Das Bauerrecht gilt für Upgant und Schott, zwei Dörfer des Marienhafer Kirchspiels, gemeinsam. Die Dörfer sind in fünf Keddschaften oder Theene eingeteilt: die »Schützemeister« heißen jetzt Kedden (!), und es gibt davon fünf, für jede Keddschaft einen.

In fünf Keddschaften oder Theene ist auch das Kirchspiel (»Gemeine«) Osteel eingeteilt; in jeder Theene gibt es einen Kedden, dessen Amtszeit ein Jahr beträgt. Das Amt geht in einer bestimmten Ordnung von Nachbar zu Nachbar ⁵⁴⁾.

Rotten gibt es im Kirchspiel Manslacht, doch werden die zwei Schüttemeister jährlich von der ganzen Gemeinde gewählt und (§ 1) *de so von der Gemeene worden erkahren, scholen idt ahne Verweigerung bedehnen.* Im benachbarten Hamswehrum hingegen wurden die beiden Schüttemeister aus den Einwohnern mit mehr als 20 Grasen nach der Reihenfolge ihrer Gehöfte (Platzen) genommen, *de eine de andern consequenter folgends Heerden und Mitnabueren.* Im Amt Berum wieder hat jede Kluft ihren Schüttemeister (!).

Doch genug der Beispiele für die Vielzahl von organschaftlichen Möglichkeiten und Irregularitäten, die sich auch in den kleineren Kirchspielen Ostfrieslands finden.

52) Oben Anm. 41.

53) Bauerrecht des Kirchspiels Marienhafe zu Upgant v. J. 1625.

54) Nicht uninteressant ist, daß nach Art. 10 des Osteeler Bauernrechts und Kedden-Ordnung von 1654 die Keddesgerechtigkeit über dem Osteeler Gebiet bleiben soll, auch wenn Teile davon an Fremde verkauft werden; die Oberen dieser Fremden werden angehalten, dem Kedden in Wahrung seiner Rechte behilflich zu sein.

Sie zeigen, insbesondere auch durch die Mehrzahl der Repräsentanten, daß man die Vorstellung von dem »einen« Gemeindevorsteher besser ablegt.

Doch damit nicht genug. Auch die Kirchengemeinde ist noch nicht ganz ohne Bedeutung im Leben der – durch obrigkeitliche Auftragsangelegenheiten stärker als ehemals profilierten – weltlichen Gemeinde in ihr. Da ist einmal das Armenwesen, im Mittelalter ganz wesentlich eine kirchliche Obliegenheit. Jetzt sehen wir in manchen Gemeinden die Armenfürsorge immer noch in der Hand kirchlicher Armenpfleger, denen hierfür z. B. auch das beschlagnahmte untergewichtige Brot des Bäckers oder der Erlös der zugunsten der Armen zu versteigernden schlechten Waren der Handwerker zufallen. Deshalb obliegt ihnen (nicht den Kedden) mancherorts überhaupt die Aufsicht über die Handwerker⁵⁵⁾. In anderen Bauerrechtsrollen wieder finden wir neben dem kirchlichen Diakon eigene, von der Bauerschaft gestellte Armenpfleger, in manchen kleinen Gemeinden ist es mit die Aufgabe des Bauerrichters oder Schüttmeisters selber. Aber auch der Pastor ist noch nicht ganz aus den weltlichen Geschäften heraus. Abgesehen von seiner fortdauernden Beurkundungstätigkeit (*testamentum coram parochio*) gilt er gelegentlich sogar noch als Instanz über dem Kedden – so in der Engerhofer Bauerrolle, wonach derjenige, der meint, daß ihm von dem Kedden Unrecht geschehen sei, sich beim Pastor und zwei Ältesten der Gemeinde darüber beklagen soll.

Im allgemeinen aber hat sich bereits das landesherrliche Amt als Aufsichts- und Beschwerdeinstanz etabliert. Die Strafen fallen freilich zum Teil noch, wie in alter Zeit, an die Gemeinde – wie etwa in Riepe⁵⁶⁾, wo der Burrichter bei Strafe von einem halben Faß Bier und Ersatz des durch seine Nachlässigkeit entstandenen Schadens alle Punkte der Ordnung zu beachten hat. Ansonsten finden wir, daß die Brüche, die die Schüttmeister etc. ihren Gemeindegossen auferlegen, zu einem Teil ans Amt abzuliefern sind.

Es bleibt noch zu verzeichnen, daß alle diese Gemeindeorgane, mögen sie heißen wie sie wollen, jährlich der Gemeindeversammlung gegenüber Rechnung zu legen hatten, daß sie, jedenfalls meist, eine geringe Vergütung für ihre Tätigkeit bekamen und vor allem während der Zeit ihres Amtes von mancherlei Lasten befreit waren, etwa dem Wachtdienst, von Herrenfahrten usw.

Gleichwohl wäre es eine Verkennung der Stellung jener älteren Gemeindeorgane, wollte man sie im heutigen Verstande als Vorgesetzte ihrer Kommune ansehen. Schüttmeister, Bauerrichter, Poolrichter, Kedde zu sein, war eine – häufig im jährlichen Turnus umgehende – Würde, ein Amt, aber darum noch nicht eine obrigkeitliche Position. Nicht ohne Grund sehen wir, angefangen mit der Polizeiordnung der Gräfin Anna von 1545, auch in den »von Amts wegen« bestätigten und redigierten Bauerrollen immer wieder nicht nur die Unterstellung der Schüttmeister usw. unter den

55) Bauerrecht Engerhufe 1625/1743 Art. 2.

56) Willkür von 1620 Art. 8.

Amtmann, sondern auch seine Anordnungsbefugnis (bei Strafe) gegenüber seinen Gemeindegossen nachdrücklich statuiert. Der alte Bauerrichter oder Schüttmeister war nur einer unter seinesgleichen gewesen, einer, der gewisse gemeinsame Aufgaben wahrnahm, sich dadurch aber noch nicht über seine Bauerschaftsgossen erhob. Er war eine Würde, aber keine Obrigkeit. Oft genug hatte er es schwer gehabt, sich gegenüber seinen Genossen durchzusetzen. Es war erst der – in Ostfriesland sich schwer genug durchkämpfende – Staat, der den alten Bauerrichter zur Obrigkeit machte.

Der Schlußstrich unter diese Geschichte der nur mit Vorbehalten als Landgemeinde im heutigen Sinne zu bezeichnenden Gebilde wird dann erst im 19. Jahrhundert gezogen. Es ist dies bekanntlich die Zeit, in welcher nach den Ideen des Freiherrn vom Stein in Preußen wie auch anderswo die Gemeinde im modernen Sinn – vermeintlich wiederbelebt – geschaffen wird, als kommunales Gebilde mit einer durch Gesetze (Landgemeindeordnungen) begrenzten Autonomie, zugleich aber mit Auftragsangelegenheiten seitens der Staatsgewalt bedacht. Auf Grund dieser auch im Königreich Hannover – zu welchem Ostfriesland seit 1815 gehörte – durchgeführten Organisation der Staatsverfassung bis in die untersten und kleinsten Einheiten öffentlichen Lebens hinunter erging, in Ausführung eines Königlichen Reskripts vom 4. Januar 1819, am 26. Januar 1819 die »Anordnung und Instruktion der Bauermeister in der Provinz Ostfriesland«⁵⁷⁾, durch welche folgendes verfügt wurde:

Die Ämter sollten für jede Bauerschaft, »so wie sie jetzt bestehen«, aus den Eingewesenen einen Bauermeister bestellen. In Zukunft sollte der Bauerschaft das Wahlrecht eingeräumt werden. Das Amt des zu vereidigenden Bauermeisters sollte drei Jahre dauern, und jeder Einwohner war verpflichtet, das Amt, wenn er gewählt würde, zu übernehmen.

Die Stellen der »Schüttmeister, Pohlrichter, Rottmeister u. d. m.« wurden aufgehoben; der Bauermeister trat in den Genuß der Vorteile, die mit jenen verbunden gewesen waren. Gem. § 7 war er »dem Amt, das ihn bestellt, unmittelbar untergeben und schuldig, alle Aufträge und Befehle, die ihm von daher zugehen, zu erfüllen«.

Unter der Leitung seiner Amtsobrigkeit war er »der nächste Vorgesetzte der Bauerschaft«, die ihm, bei angemessener Strafe, Achtung und Gehorsam schuldig war.

Seine Obliegenheiten decken sich mit den früheren der Bauerrichter und Schüttmeister: vor allem das Feuerlöschwesen zu handhaben, die Aufsicht über Wege, Brücken und Stege zu führen – in Deich- und Sielsachen war er dem Deich- und Sielrichter untergeordnet –, auf Bettler und verdächtiges Gesindel zu achten, bei Diebstählen die Nachjagd zu verfügen, Todesfälle zu melden, sonstige Polizeigegegenstände (ansteckende Krankheiten unter Menschen und Vieh, Handel und Wandel, Münze und Gewicht etc.) sorgfältig zu beachten. Einquartierungen durchzuführen, Streitigkeiten in der Bauerschaft zu vergleichen, bei Steuererhebungen Rechnung zu führen (gegen 3 % Hebungss-

57) Hann. Amtsblatt f. d. Provinz Ostfriesland, Jahrgang 1819, 2. Stück (vom 7. 2. 1819).

gebühr) u. a. m. In den Bauerschaftsversammlungen, die er einberief, führte er den Vorsitz.

Damit war, unter der sächsisch-hannoverschen, nicht friesischen Bezeichnung eines Bauermeisters, der Gemeindevorsteher neuen Typs geschaffen. Als räumliche Einheit war die Bauerschaft, nunmehr auf sich gestellt und ohne Rücksicht auf die davon losgelöste Kirchengemeinde, auch wo sie sich (wie meist) deckten, genommen worden. Die kleinen Verbände, Rotts, Theene und Klufden wurden beseitigt und blieben nur als nicht organisierte Nachbarschaften bestehen. Als solche leben sie in Brauch und Sitte heute noch, so wenn z. B. bei Todesfällen je sechs Nachbarn rechts und links zu laden sind, um am Begräbnis wie am Totenmahl teilzunehmen. Eine organisatorische Flurbereinigung hat uralte Genossenschaften beseitigt, die Landgemeinde im heutigen – aber nicht im geschichtlichen – Sinn ist entstanden. Sie ist aber, obwohl unter der Parole der Selbstverwaltung, im wesentlichen doch von oben her geschaffen worden.